

Gemeinde Marienheide

Bebauungsplan Nr. 81

„Fortführung Klosterstraße, Teil II“

Begründung Teil II:

Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

(Stand: 25.11.2009)

Auftraggeber:
Gemeinde Marienheide
Fachbereich Tiefbau
Postfach 1220
51704 Marienheide

Bearbeitung:
Hellmann + Kunze Reichshof • Umweltplanung und Städtebau
Rehwinkel 15
51580 Reichshof

Telefon: 02297/9008-20
Fax: 02297/9008-29
E-Mail: info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Norbert Hellmann, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW
Dipl.-Ing. Landespflge Petra Kesselmark

INHALT

	Seite
1. HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG.....	1
2. KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 81.....	2
3. DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE.....	3
3.1 Planerische Vorgaben.....	5
3.2 Vorhandene Schutzgebiete.....	6
4. UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN.....	7
4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung.....	7
4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt.....	8
4.3 Schutzgut Boden.....	9
4.4 Schutzgut Wasser.....	11
4.5 Schutzgut Klima und Luft.....	11
4.6 Schutzgut Landschaft.....	12
4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	13
4.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern.....	14
4.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation.....	14
4.10 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	15
5. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS.....	16
5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	16
5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	16
6. ALTERNATIVENPRÜFUNG.....	17
7. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING).....	17
8. BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, DIE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND.....	17
9. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	18

Abbildungen, Tabellen

Abb. 1: Lage des Plangebietes B-Plan Nr. 81 im Raum.....	2
Tab. 1: Zusammenfassende Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 81 auf die Schutzgüter.....	16

1. HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG

Für die Belange des Umweltschutzes nach den §§ 1 und 1a BauGB wird bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Fortführung Klosterstraße, Teil II“ eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 81 (§ 2a BauGB). Dem Umweltbericht wird als Untersuchungsraum der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes zugrunde gelegt. Das Planungsbüro HELLMANN + KUNZE REICHSHOF (November 2009) erarbeitete parallel zum Umweltbericht den Landschaftspflegerischen Begleitplan als Bestandteil des Bebauungsplanes. Dieser berücksichtigt als Untersuchungsraum nur die Flächen, die tatsächlich durch das Straßenaufbauvorhaben beansprucht werden zuzüglich eines Korridors von ca. 50 m auf jeder Straßenseite. Nur auf diesen Flächen ist mit umwelterheblichen Auswirkungen durch das Straßenaufbauvorhaben zu rechnen.

Im Umweltbericht erfolgt die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 81 verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, auf Boden-, Wasser- und die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse sowie auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion erfolgten Kartierungen der Realnutzungen und der Biotoptypen im räumlichen Geltungsbereich des B-Planes Nr. 81 im November 2007 bzw. im Dezember 2008.

Die Analyse der Nutzungs- und Biotoptypenkartierung sowie der übrigen Landschaftsfunktionen bildet die Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung und Empfindlichkeit der im Umweltbericht zu behandelnden planungsrelevanten Schutzgüter.

Folgende Gutachten, Untersuchungen und Ausarbeitungen lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 81 vor und wurden ausgewertet:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 81 „Fortführung Klosterstraße, Teil II“ (HELLMANN + KUNZE REICHSHOF, November 2009)
- Begründung und textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 81 „Fortführung Klosterstraße, Teil II“ (GEMEINDE MARIENHEIDE, 18. November 2009)
- Baugrundgutachten zum BV Verlängerung Klosterstraße Lienkamp / K 44 / K 45 / L 306 (INGENIERGEOLOGISCHES BÜRO BOHNÉ, Dezember 2008)
- Verkehrsuntersuchung zum Bau der K45n zwischen L 306 und Höfeler Kreuz (BRILLO BONDZIO WEISER INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESSEN MBH, Mai 2009)

Die o. a. Unterlagen sowie weitere Informationen wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 81 „Fortführung Klosterstraße, Teil II“ herangezogen.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z. B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen, wie z. B. durch Feinstäube. Der Aufwand zur Erstellung von Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden

Erkenntnissen aufgrund der ermittelten nur durchschnittlichen Bedeutung und Empfindlichkeit der planungsrelevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch.

2. KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 81

Der erste Teil des Ausbaus der Verlängerung der Klosterstraße vom Gewerbegebiet „Griemehausen“ bis zum Kreisverkehrsplatz (sog. „Höfeler Kreuz“) südöstlich der Ortslage „Höfel“ ist bereits erfolgt. Der Bebauungsplan Nr. 81 sieht die Fortführung der Klosterstraße ab dem „Höfeler Kreuz“ bis zur Ortslage „Straße“ vor, um eine Verbindung der B 256 in „Marienheide“ mit der im Osten verlaufenden L 306 herzustellen. Im westlichen Planbereich soll dies durch den Bau eines neuen Straßenverlaufes, im östlichen Planbereich durch den überwiegend trassendeckenden Ausbau der vorhandenen Gemeindestraße bzw. der K 45 erfolgen. Im Bereich der jetzigen Kreuzung Gemeindestraße / Kreisstraße K 44 in Höhe der Ortslage „Straße“ ist ein Kreisverkehrsplatz geplant, der die Gemeindestraße und die K 44 mit der Kreisstraße K 45 verknüpft, die ebenfalls ausgebaut werden soll. Des Weiteren ist im Bereich des neuen Kreisverkehrsplatzes ein Regenrückhaltebecken (RRB) geplant.

Das Plangebiet für den Bebauungsplan Nr. 81 liegt zwischen dem „Höfeler Kreuz“ im Westen und der Ortslage „Straße“ im Osten. Im Norden und Süden grenzt das Plangebiet an intensiv genutzte Grünlandflächen sowie Waldflächen an.

Die Lage des Plangebietes BP Nr. 81 im Raum ist in Abbildung 1 dargestellt.

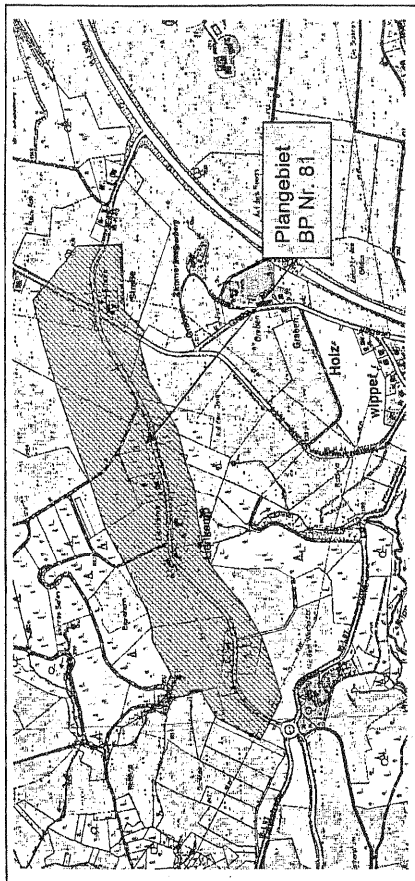


Abb. 1: Lage des Plangebietes B-Plan Nr. 81 im Raum (Topographische Karte-Auszug)
(Quelle: www.tim-online.nrw.de)

Die Gesamtfläche des Bebauungsplanes Nr. 81 umfasst ca. 21,53 ha. Sie setzt sich im Einzelnen aus folgenden Teilgebieten / Nutzungsarten zusammen:

Fläche für die Landwirtschaft	177.270 m ²
Fläche für Wald	17.000 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche	20.460 m ²
• davon Straßenfläche	18.960 m ²
• davon Verkehrsfläche bes. Zweckbest.	1.500 m ²
Fläche für Versorgungsanlagen	540 m ²
Plangebiet gesamt:	215.270 m²

Der Bebauungsplan setzt Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 9 Abs. 1, Nr. 18 BauGB, Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB, Fläche für Versorgungsanlagen sowie Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs.1, Nr. 20 in Verbindung mit § 9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB fest.

Die festgesetzten Abschirmungspflanzungen im Norden und in Teilbereichen im Süden der neuen Trasse bewirken eine gewisse Einbindung des neuen Straßenvorlaufs in die Landschaft. Die Anpflanzung einer Hecke im Bereich der Ortslage „Lienkamp“ gewährleistet darüber hinaus eine Minderung der Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch die neue Trasse. Die Waldumbaumaßnahmen im Bereich der im Plangebiet vorhandenen Waldflächen (Waldumbau von Fichten- in Laubmischwald) führen zu einer ökologischen Aufwertung dieser Waldflächen. Durch die Einzelbaumplantagen südlich der neuen Trasse im Bereich östlich der Ortslage „Lienkamp“ bis zur östlichen Plangeietsgrenze wird die im Landschaftsplan Nr. 1 „Marienheide-Lieberhausen“ ausgewiesene Anpflanzmaßnahme A 13 umgesetzt. Die festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen tragen somit zu einer landschaftsgerechten Gestaltung der Straßentrasse und zu einer Kompensation der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe im Plangebiet bei.

Das im Plangebiet auf den Straßenflächen anfallende Regenwasser wird in den Straßenseitenrinnen bzw. -flächen zur Versickerung gebracht bzw. einem geplanten Regenrückhaltebecken zugeführt.

Die Ausweisung der neuen Straßenverkehrsflächen und des Regenrückhaltebeckens ist im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 81 als Eingriff in Natur und Landschaft zu beurteilen.

3. DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEG- TEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELT-SCHUTTZIELE

In den Fachgesetzen sind für die Umwelt-Schutzgüter Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktions-träger übernehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng ge-schützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Funktion im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung für den Bebauungsplan Nr. 81 relevant und zu berücksichtigen:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch	TA Lärm BImSchG / Verordnungen DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelt-einwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbe-sondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Le-bensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NW	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschafts-pflege zu berücksichtigen.
	Baugesetzbuch	Der LP Nr.1 „Marienheide-Lieberhausen“ weist für das Plangebiet über-wiegend das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“ sowie einen Geschützten Landschaftsbestandteil (LB 17) und ein Naturdenkmal (ND 14) aus und setzt Anpflanzungen südlich der Gemeindestraße und der K 45 fest.
Boden	Bodenschutzgesetz	Ziele des BodSchG sind - Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten Sparämer und schotternder Umgang mit Grund und Boden durch Wieder-nutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Baugesetzbuch	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Wasserhaushaltsgesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft / Luftqualität	Landeswassergesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Um-welteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Ent-stehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Beläst-i-gungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelt-einwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzie-lung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	TA Luft	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimati-schen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
	Landschaftsgesetz NW	

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW Landschaftsplan	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Der LP Nr.1 „Marienheide-Lieberhausen“ weist für das Plangebiet überwiegend das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“ sowie einen Geschützten Landschaftsbestandteil (LB 17) und ein Naturdenkmal (ND 14) aus und setzt Anpflanzungen südlich der Gemeindestraße und der K 45 fest. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch Denkmalschutzgesetz	Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 81 getroffen:

3.1 Planerische Vorgaben

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan NRW (Teil A, Stand: 1995) ist „Marienheide“ als Grundzentrum dargestellt. Im Teil B ist das Plangebiet überwiegend als Freiraumgebiet, südlich der Ortslage „Lienkamp“ als Waldgebiet dargestellt.

Regionalplan

Im Regionalplan Teilabschnitt Region Köln (Stand: 2006) ist der mittlere Teilbereich des Plangebietes (zumeist die Waldflächen um die Ortslage „Lienkamp“) als „Waldbereich“, die Flächen westlich und östlich davon als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Die Flächen weisen die überlagernde Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ mit dem Zielschwerpunkt „Erhalt, Schutz, Sicherung“ für den westlichen Planbereich bis zum Wald östlich der Ortslage „Lienkamp“ und für den östlichen Planbereich den Zielschwerpunkt „Entwicklung, Anreicherung“ auf.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Marienheide ist das Plangebiet überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“, die Waldbereiche östlich der Ortslage „Lienkamp“ als „Fläche für Wald“ und die K 44 sowie die K 45 als „überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt entsprechend den Vorgaben der Landesplanung im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81.

Landschaftsplan Nr. 1 „Marienheide-Lieberhausen“

Für das Gebiet zwischen der Waldfläche östlich der Ortslage „Lienkamp“ und der östlichen Plangebietsgrenze ist das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden Elementen“ ausgewiesen. Südlich der Gemeindestraße ist für den Bereich zwischen den Waldflächen östlich der Ortslage „Lienkamp“ bis zur Ortslage „Straße“ und im weiteren Verlauf südlich der K 45 die Anpflanzungsmaßnahme A 13 (Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Baumreihen, Alleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Gehölzgruppen, Gehölzstreifen, Ufergehölzen) festgesetzt, die bereits teilweise durch die Pflanzung von Baumreihen umgesetzt wurde.

Biotopkataster

Gemäß dem Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) liegt ein kleiner Teilbereich des schutzwürdigen Biotops BK-4811-142 „Nebenbach der Lingese südöstlich Wernscheid“ im nördlichen Plangebiet. Das südlich der Ortslage „Lienkamp“ angrenzende schutzwürdige Biotop BK-4911-022 „Wipperaue zwischen Holzzipper und Wipperfließ“ wird durch das Plangebiet ebenfalls in einem kleinen Teilbereich angeschnitten. Beide Biotope werden jedoch vom geplanten Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

Waldfunktionskarte

Gemäß der Waldfunktionskarte übernehmen die im Plangebiet gelegenen Waldflächen keine besonderen Schutzfunktionen.

Altlastenkataster

Im Altlastenkataster sind keine erheblichen Bodenbelastungen durch Schadstoffe ausgewiesen.

3.2 Vorhandene Schutzgebiete

Naturschutzgebiet

Südlich des Plangebietes liegt in ca. 250 m Entfernung das Naturschutzgebiet „Wipperaue Eulenbecke“. Es wird von der Planung nicht betroffen.

FFH-Gebiet

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potentielle FFH-Lebensräume (die ggf. in einer Schattenliste der Naturschutzverbände enthalten sind) liegen für das Plangebiet nicht vor. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Wupper und Wipper bei Wipperfließ“ (DE-4810-301), das in ca. 250 m Entfernung südlich des Plangebietes liegt und mit dem Naturschutzgebiet „Wipperaue Eulenbecke“ lagernäßig nahezu identisch ist, bzw. maßgeblicher Bestandteil dieses FFH-Gebietes durch das Planvorhaben werden nach derzeitigem Erkenntnisstand ausgeschlossen.

Landschaftsschutzgebiet

Gemäß rechtskräftigem Landschaftsplan Nr. 1 des Oberbergischen Kreises „Marienheide-Lieberhausen“ (Stand: 2005) liegt der gesamte Planbereich im Landschaftsschutzgebiet.

Naturdenkmal

Im Bereich der Ortslage „Straße“ ist eine Eichengruppe als Naturdenkmal (ND 14) ausgewiesen.

Geschützter Landschaftsbestandteil

Die Buchengruppe südlich des Kreisverkehrsplatzes (sog. „Höfeleer Kreuz“) am Ausbauanfang ist als Geschützter Landschaftsbestandteil (LB 17) ausgewiesen.

§ 62 Gesetzlich geschützte Biotope

Als geschützte Biotope gem. § 62 (1) LG NRW sind ein Quellarm des Hallsiefens, der in die Wipper entwässert, südlich der Ortslage „Lienkamp“ und im Norden des Plangebietes der Quellbereich eines Nebenbaches der Lingese zu nennen. Sie werden von der Planung nicht betroffen. Die Auswertung der vorhandenen Unterlagen und die Biotoptypen- und Nutzungskartierung ergaben keine Hinweise auf ein weiteres Vorhandensein von Biotopen / Biotoptypen nach § 62 (1) LG NRW bzw. nach § 30 BNatSchG („geschützte Biotope“) im Plangebiet.

Bodendenkmäler

Im Bereich der Waldfläche östlich der Ortslage „Lienkamp“ befindet sich ein ausgewiesenes Bodendenkmal. Es handelt sich um ein teilweise noch erhaltenes, ehemaliges Hohlwegbündel als Rest einer einstmals überörtlich bedeutenden Straße von Köln nach Leipzig („Heidenstraße“).

4. UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 3 dargelegten planerischen Vorgaben und Schutzgebiete berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d. h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung; bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Empfindlichkeiten der jeweiligen Schutzgüter. Die Beurteilung der Schutzgüter erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen der Bedeutung, Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden: geringe, mittlere und hohe Bedeutung, Gefährdung und Empfindlichkeit.

4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 sind u. a. die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen. Für den Menschen sind mögliche Umweltauswirkungen der Planung auf die Wohnverhältnisse, auf seine Gesundheit, das unmittelbare Wohnumfeld und auf die wohnungsnahen Erholungsfunktionen infolge Inanspruchnahme und Zerschneidung von Flächen für die straßenbauliche Nutzung, Immissionen (Straßenverkehrslärm, Luftschadstoffe etc.) und durch visuelle Beeinträchtigungen zu prüfen.

Die überwiegend grünland- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen im Planbereich weisen im Zusammenhang mit den vorhandenen Wegeverbindungen eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Wohnumfeld und die Erholungsfunktion der Wohnbevölkerung auf. Die Wirtschaftswege nördlich und östlich der Ortslage „Lienkamp“ sowie Teilbereiche der Gemeindestraße sind Teilstrecken von Rundwanderwegen der Lingsse-Talsperre und dienen sowohl der allgemeinen landschaftsorientierten Erholung als auch der Erholung der ortsansässigen Bevölkerung. Aufgrund der beengten Straßenverhältnisse wird die Verkehrssicherheit der Erholungssuchenden zurzeit erheblich beeinträchtigt und kann durch die Anlage des Rad-Gehweges entlang der Gemeindestraße verbessert werden.

Der festgesetzte Planbereich ist durch Straßenverkehrslärm der bestehenden Gemeindestraße sowie der Kreisstraßen K 44 und K 45 vorbelastet. Gemäß dem vorliegenden Gutachten „Verkehrsuntersuchung zum Bau der K 45n zwischen L 306 und Höfeler Kreuz“ (BRILON BONDZIO WEISER INGENIEURGESELLSCHAFT MBH, Mai 2009) wird die Straßenverbindung heute von 1.250 bis 1.750 Kfz/24h befahren. Für den Prognosehorizont 2025 ergibt sich eine voraussichtliche Belastung in Höhe von 2.750 bis 3.000 Kfz/24h. Diese Zunahme des Verkehrsaufkommens bedingt eine Zunahme der verkehrsbedingten Luftschadstoffbelastungen und der Feinstaubbelastung sowie der Lärmbelastung insbesondere für Erholungssuchende. Die Lärm- und Schadstoffbelastung der Ortslage „Lienkamp“ wird durch die Verlegung der neuen Trasse nach Norden gemindert.

Für die Neubaustrecke bis zur K 44 werden die Grenzwerte für Dorfgebiete von tags 64 dB(A) und nachts 54 dB(A) nicht überschritten. Dies gilt ebenso für den Ausbau der alten K 45 auf vorhandener Trasse, wobei auch hier die Grenzwerte von tags 72 dB(A) und nachts von 62 dB(A) nicht überschritten werden. Lärmschutzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Erhebliche Gefährdungen der menschlichen Gesundheit und der Wohnverhältnisse durch verkehrsbedingte Schadstoff- und Lärmbelastungen sind somit nach heutigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten.

Der neue Trassenverlauf stellt v. a. für die Ortslagen „Lienkamp“ und „Wilbringhausen“ eine visuelle Beeinträchtigung dar, die jedoch durch festgesetzte Pflanzmaßnahmen (Einzelbaum- und Heckenpflanzungen) reduziert werden kann.

Beurteilung: Die Ausweisung der neuen Straßentrasse führt nach heutigem Erkenntnisstand voraussichtlich zu keinen erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf den Menschen, auf seine Gesundheit und die Wohnbedingungen der Anlieger.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählen auch die genetische Vielfalt wildlebender und domestizierter Arten sowie die Ökosystemvielfalt. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggfs. nach Eingriffen wiederherzustellen.

Das Plangebiet wird heute überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzt und bietet auf diesen Flächen aufgrund der Nutzungsintensität (Düngung, Intensivbewirtschaftung, etc.) nur geringe Lebensraumfunktionen für die Tierwelt. Die Vegetation ist hier als arten- und strukturreich zu bezeichnen. An Gehölzbeständen finden sich insbesondere Fichten- und Laubwaldbestände sowie kleinflächige Gehölzstrukturen (Streuobstwiesen, jüngere Vorwälder, Einzelbäume und Baumreihen, baumheckenartige Gehölzstreifen an Straßen, Gebüsche), die trotz Störungsdruck durch z. T. vorhandene unmittelbar benachbarte Bebauung, Siedlungs- und sonstige Nutzungsaktivitäten sowie durch Verkehr eingeschränkt Habitatsfunktionen erfüllen können. Insbesondere die älteren Gehölzstrukturen im Plangebiet besitzen eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Die Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte im Rahmen von Begehungen des Gebietes im November 2007 und Dezember 2008. Grundlage der ökologischen Beurteilung und Einstufung der Biotop- und Nutzungstypen bezüglich ihrer Lebensraumfunktion ist die „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1997).

Gesonderte faunistische Bestandserhebungen wurden nicht durchgeführt. Die Einschätzung der faunistischen Bedeutung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Begehungen, der vorkommenden Habitatsstrukturen, ihrer möglichen Vernetzung mit angrenzenden Biotopen und der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüsse.

Aufgrund der vorhandenen Biotop- bzw. Nutzungstypen, der geringen bis mittleren Arten- und Strukturvielfalt und der bestehenden Vorbelastungen (bestehende Nutzung des Plangebietes, Siedlungs- und Straßenräume) hat das Plangebiet heute eine geringe bis mittlere, im Bereich der älteren Gehölzstrukturen eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die Nahrungs-, Schutz-, Nist- und Rückzugsmöglichkeiten sind aufgrund der Randlagen zu Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen bereits erheblich eingeschränkt und gestört.

Es liegen keine Angaben und gesicherten Erkenntnisse über das Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 Bundesartenschutzverordnung (BartSchVO), EU-Artenschutzverordnung Anhang A und B (EU-ArtenschutzVO), der Europäischen Vogelschutzrichtlinie Anhang I (EU-VRL) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU Anhang IV (FFH-RL) für den Planbereich vor. Die faunistische Einschätzung sowie die Auswertung der Liste der geschützten Arten in NRW der LANUV hat aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen (Kleingehölze, Baumreihen, kleinflächige Nadelwaldbestände, weitläufige landwirtschaftlich genutzte Flächen) ergeben, dass auf der überplanten Fläche die Walddohreule und der Sperber als streng und besonders geschützte Arten vorkommen könnten. Diese Arten sind in ihrer Population nicht gefährdet, da sie auf Ausweichquartiere in der näheren Umgebung zurückgreifen können. Eine Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §§ 19 und 42 BNatSchG und aufgrund der Vorgaben von FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist daher nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Durch das Planvorhaben werden überwiegend Grünlandflächen (ca. 2,45 ha) mit geringer Bedeutung sowie Waldbestände (Fichtenforste mit geringem bis mittlerem Baumholz; ca. 0,31 ha) mit mittlerer Bedeutung der Biotopfunktion dauerhaft in Anspruch genommen.

Die Biotopverluste werden durch die vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen (Pflanzung von Einzelbäumen und Hecken) sowie Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch Waldbau (Umwandlung von Fichten- in Laubmischwald) ökologisch-funktional nicht vollständig kompensiert. Es sollen daher weitere Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Umfeld des Eingriffsvorhabens durchgeführt werden, die im weiteren Planverfahren noch festgelegt und ökologisch bilanziert werden.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sollte eine Fällung von Bäumen außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum vom 01.10. - 28.02. des Jahres erfolgen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die im Plangebiet eventuell vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Planvorhaben zerstört werden könnten, nicht beeinträchtigt werden.

Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind durch das Planvorhaben (Flächeninanspruchnahme, Biotopverlust/-beeinträchtigung) voraussichtlich nur Auswirkungen überwiegend geringer bis mittlerer Erheblichkeit zu erwarten. Die Eingriffe im Bereich der älteren Gehölzbestände sind als erheblich und nachhaltig zu werten. Die biologische Vielfalt wird nicht erheblich beeinträchtigt. Eventuell im Plangebiet vorkommende streng und besonders geschützte Arten erfahren bei Berücksichtigung einer Bauzeitbeschränkung keine erheblichen Beeinträchtigungen.

4.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Der anstehende Boden wird zurzeit zumeist grünländlich bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Bei dem vom Ausbaurahmen überwiegend betroffenen Bodentyp Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde handelt es sich um einen Boden, der in seinem Bestand aufgrund des im Blattgebiet der BK 50 noch weit verbreitetem Vorkommens auf Ober-, Mittel- und Unterlagern sowie in Muldenlagen aktuell nicht gefährdet ist.

Aufgrund ihrer großen Verbreitung und Häufigkeit, natürlichen Ertragsfähigkeit, ihrer Filter-, Puffer- und Transformationseigenschaften gegenüber Schadstoffeinträgen, ihrer Erosionsschutzfunktion sowie aufgrund ihrer Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist die Braunerde als schwach bis mäßig überprägter Naturboden mit mittlerer Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Beanspruchung (Versiegelung/Zerstörung und/oder Veränderung des Bodengefüges/der Bodeneigenschaften etc.) einzustufen.

Der Oberbergische Kreis - Untere Landschafts- und Bodenschutzbehörde - hat in der Veröffentlichung „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökointos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis“ (OBERBERGISCHER KREIS; UNTERE LANDSCHAFTS- UND BODENSCHUTZBEHÖRDE, 2001) die im Kreis vorkommenden Böden in Kategorien eingestuft. Gemäß dem Bewertungsverfahren, nach welchem der Eingriff in den Boden beurteilt werden soll, ist der im Plangebiet überwiegend vorkommende Bodentyp Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde demnach der Kategorie I (Böden mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes) zuzuordnen. In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (GEOLOGISCHER DIENST NRW, 2004) wird die Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde aufgrund ihres Biotopentwicklungspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe 2 (sehr schutzwürdig) zugeordnet.

Im Altlastenkataster sind keine erheblichen Bodenbelastungen durch Schadstoffe ausgewiesen.

Der Bau der Straßenröhre und des Regenrückhaltebeckens führt zu einer irreversiblen Schädigung des Bodens durch Versiegelung und Überbauung. Vollständig versiegelter Boden verliert seine Funktion als Standort für die Vegetation, Lebensraum für Organismen, Grundwasseranreicherung und -filter. Neben seiner mechanischen Veränderung wird auch das Bodenleben vernichtet und damit geht die Fähigkeit zur Schadstoffpufferung und zum Schadstoffabbau verloren. Versiegelter Boden hat keine Bedeutung mehr für die Filterung, Pufferung und die Umwandlung von Schadstoffen und damit für die Sickerwasserreinigung. Die Bodenversiegelung führt zur Erhöhung des Oberflächenabflusses. Die Regenwasserversickerung erfolgt über die Straßenseitengräben bzw. -flächen und wird dem geplanten Regenrückhaltebecken zugeführt, eine Minderung der Grundwasserneubildungsrate ist nicht zu erwarten.

Durch das Planvorhaben werden insgesamt ca. 11.670 m² Bodenflächen neu versiegelt. Die Neuversiegelung kann durch Entsiegelungsmaßnahmen im Bereich der alten Straßenröhre (ca. 2.240 m²) teilweise kompensiert werden. Die Waldbaumaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bewirken eine Verbesserung der Bodenverhältnisse.

Beurteilung: Durch Flächenversiegelung tritt ein Funktionsverlust von bisher überwiegend intensiv bewirtschafteten, bedingt naturnahen Grünland- und Waldböden ein. Aufgrund der bestehenden Bodenverhältnisse sind im Planbereich unter Berücksichtigung der Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut

Boden zu erwarten.

4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise: Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Im Bebauungsplangebiet bildet das mitteldevische Ausgangsgestein einen Kluffgrundwasserleiter mit mäßiger bis sehr geringer Trennfugendurchlässigkeit. In diesen Schichten ist deshalb von einer sehr geringen Grundwasserneubildung und Grundwasserspeicherung im Grundwasserleiter auszugehen. Ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen sind nach den vorliegenden Informationen im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Dem Grundwasser kommt somit insgesamt eine allgemeine Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes zu.

Als Oberflächengewässer sind zwei Quellbereiche zu nennen. Im Norden des Plangebietes entspringt innerhalb eines Waldgebietes der Quellarm eines Nebenbaches der Lingsse, im Süden des Gebietes liegt südlich der Ortslage „Lienkamp“ innerhalb einer intensiv genutzten Feldwiese ein Quellbereich des Hallsefers, der östlich der Ortslage „Holzwipper“ in die Wipper entwässert. Beide Quellbereiche sind von dem geplanten Straßenaus- und -neubau nicht betroffen.

Die Bodenversiegelung führt zur Erhöhung und Beschleunigung des Oberflächenabflusses und Verminderung der Grundwasserneubildungsrate im Planbereich. Die Versickerung des Niederschlagswassers im Straßenbereich erfolgt über die angrenzenden Bankette und Mulden in das geplante Regenrückhaltebecken.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser sind daher voraussichtlich nicht zu erwarten.

Beurteilung: Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser und Oberflächenwasser voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Der Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar.

Das maritim beeinflusste Klima im Plangebiet ist charakterisiert durch ist ein wintermildes und sommerfrisches, im Allgemeinen feuchtes, mäßig warmes Klima mit ca. 1.000 - 1.100 mm Jahresniederschlag, einer mittleren Temperatur von 0,0 bis 1,0° C im Januar und einer durchschnittlichen Juli-temperatur von 15,5 bis 16,5° C bei einer mittleren jährlichen Lufttemperatur von etwa 7,5 bis 8,5° C.

Die vorherrschende Westwindströmung prägt das Wettergeschehen. Im relativ offenen Planungsraum sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südostwindlagen auf.

Die ausgedehnten Grünlandflächen sowie die im Plangebiet bestehenden und die an das Plangebiet angrenzenden Waldbestände wirken lokal- und bioklimatisch ausgleichend (Frischlufteinstellung) und übernehmen untergeordnet lokalklimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen für die unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiche.

Konkrete Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für den Planbereich nicht vor.

Die Überbauung und Versiegelung der Grünlandflächen führt zur Reduktion von kaltaufproduzierenden Flächen und bewirkt hierdurch die Einschränkung der Produktion von Frisch- bzw. Kaltluft. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Siedungsklima, wie z. B. durch gesundheitsbeeinträchtigende Temperaturerhöhung, Abnahme der Luftfeuchtigkeit etc. sind voraussichtlich aber nicht zu erwarten.

Das gemäß der Verkehrsuntersuchung zum Bau der K45n zwischen L 306 und Höfeler Kreuz (BRILON BONDZIO WEISER INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESEN MBH, Mai 2009) voraussichtlich zusätzliche Verkehrsaufkommen wird zwar zu einer Erhöhung der verkehrsbedingten Schadstoffemissionen führen. Erhebliche zusätzliche gesundheitsgefährdende Belastungen sind hierdurch voraussichtlich aber nicht zu prognostizieren.

Die vorgesehenen Pflanzungen entlang der neuen Trasse tragen lokal minimal zur Verbesserung der lokalklimatischen Verhältnisse bei.

Beurteilung: Die Auswirkungen des geplanten Trassenneubaus auf die Schutzgüter Klima und Luft werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Das Plangebiet wird meist grünländlich in Form von Fettwiesen bzw. -weiden intensiv genutzt. Westlich und östlich der Ortslage „Lienkamp“ liegen z. T. größere Waldbestände, die sich überwiegend aus Fichten zusammensetzen. Darüber hinaus finden sich an Gehölzstrukturen kleinflächige Baumgruppen, die teilweise in größeren Hausgärten liegen sowie Baumhecken, Baumreihen und Einzelbäume überwiegend entlang der vorhandenen Wegetrassen. Aufgrund des insgesamt relativ geringen Anteils an Gehölzbeständen im Plangebiet sind diese kleinflächigen, linearen und punktuellen Laubgehölzstrukturen zumeist Landschaftsbild prägend. Von der potenziellen natürlichen Vegetation (Flattergras-Buchenwald bzw. Hainsimsen-Buchenwald) sind nur noch kleinflächige Rotbuchenbestände im Westen und Osten des Plangebietes vorhanden, ansonsten sind aufgrund der starken landwirtschaftlich bedingten anthropogenen Einflüsse keine Bestandteile der natürlichen Waldgesellschaft mehr im Plangebiet vorzufinden.

Die an das Plangebiet angrenzende Landschaft wird in ihrem Erscheinungsbild durch den Wechsel zwischen Wiesen und Waldbereichen charakterisiert. Der Blick vom Plangebiet aus geht nach Süden über bewaldete Hangflächen und Täler bis zum Horizont. Vom Ausbaubeginn bis zur Ortslage „Lienkamp“ wird der Blick nach Norden durch die außerhalb des Plangebietes

bestehenden Waldbereiche eingeschränkt und begrenzt, nördlich der Ortslage „Lienkamp“ sind nach Westen Blickbeziehungen bis nach „Marienheide“ gegeben. Der östliche Bereich des Plangebietes ist von Norden insbesondere von der Ortslage „Wilbringhausen“ aus gut einsehbar.

Als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind die vorhandene Vegetation, die Freizeitanlagen vom Ausbaurand bis zur Ortslage „Lienkamp“ sowie von der Ortslage „Wilbringhausen“ über „Straße“ bis nach „Holzzipper“, die nicht bodenständigen Nadelforstbestände sowie die großflächige Nutzung als Grünland mit geringem Anteil an naturnahen Strukturen zu nennen.

Die Gemeindestraße ist vom „Höfeler Kreuz“ bis zum östlich der Ortslage „Lienkamp“ verlaufenden Wirtschaftsweg Teilstrecke von zwei Rundwandenwegen zur Lingese-Talsperre und besitzt somit eine hohe Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung und die wohnungsnahen Erholung der ortsansässigen Bevölkerung. Das östliche Plangebiet weist ein geringes Erholungspotenzial auf. Das voraussichtlich erhöhte Verkehrsaufkommen nach dem Ausbau der Straße führt zu einer Erhöhung der Lärm- und sonstigen verkehrsbedingten Emissionen, der Bau des Rad-Gehweges entlang der neuen Straßenrassie ermöglicht jedoch eine Verbesserung der Verkehrssicherheit für Erholungssuchende.

Die Überbauung der zumeist grünland- und waldwirtschaftlich genutzten Flächen führt zum Verlust von Flächen mit geringer bis mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion. Durch die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen im Bebauungsplan wird sichergestellt, dass die neue Straßenrassie sowie der Kreisverkehrsplatz landschafts- und ortsgerecht eingegrünt und in das Landschaftsbild eingebunden werden.

Beurteilung: Das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholungsfunktion werden durch den Trassenneue- bzw. -ausbau nicht erheblich beeinträchtigt. Es erfolgt eine landschafts- und ortsgerechte Neugestaltung, die durch die Festsetzung von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bebauungsplan sichergestellt wird.

4.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z. B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind. Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alle Gärten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind.

Im Plangebiet befindet sich im Waldbestand östlich der Ortslage „Lienkamp“ ein Bodendenkmal, das in der Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich um ein teilweise noch erhaltenes, ehemaliges Hohlwegbündel als Rest einer erstmals überörtlich bedeutenden Straße von Köln nach Leipzig („Heidenstraße“). Beim Umbau des Waldbestandes ist der Erhalt dieses Hohlwegbündels sicherzustellen. Weiterhin wird empfohlen, den Bodendenkmalbereich in südlicher Richtung bis einschließlich der alten Trasse, die ebenfalls als ein ehemaliger Hohlweg einzustufen ist, zu erweitern. Der Bebauungsplan sieht eine entsprechende Festsetzung vor.

Beurteilung: Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter infolge des Neubaus der Straßenrassie sind unter Berücksichtigung der o. a. Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten.

4.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilssegmente der Umwelt und des Naturschutzbezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgeschehen.

Im Plangebiet führt z. B. die Überbauung von Böden zwangsläufig zum Verlust der Bodenfunktionen, wie z. B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich geringfügig der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung von Niederschlagswasser wird vermindert.

Beurteilung: Aufgrund der derzeitigen zumeist intensiven Bewirtschaftung der Böden im Plangebiet einerseits und der geplanten ökologischen Aufwertung von Böden durch Waldumbau-maßnahmen sowie Gehölzpflanzungen andererseits sind die möglichen Umweltfolgen durch Wechselwirkungen als gering einzustufen. Es sind keine über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden erheblichen umweltbeeinträchtigenden Wechselwirkungen zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

4.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den geplanten Straßenneue- bzw. -ausbau zu beurteilen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Kompensationsmaßnahmen (Aufwertung von Teilflächen) auszugleichen.

Schutzgut Mensch: Durch die getroffenen Festsetzungen zur landschaftsgerechten Gestaltung und Begrünung im Plangebiet sowie die Verlegung der Trasse im Bereich der Ortslage „Lienkamp“ wird sichergestellt, dass angenehme und gesunde Wohnverhältnisse geschaffen werden. Durch den Bau des Rad-Gehweges wird die Verkehrssicherheit von Erholungssuchenden verbessert.

Schutzgut Tiere und Pflanzen: Die Inanspruchnahme von Flächen mit geringer bis hoher Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird im Plangebiet auf das unvermeidbare Maß beschränkt. Für die dennoch zu erwartenden unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen (diese sowohl innerhalb als auch außerhalb des Bebauungsplangebietes) durchgeführt.

Die vorübergehende Beanspruchung durch Arbeitsstreifen wird insbesondere im Bereich der Waldbestände durch Reduzierung der Arbeitsraumbreiten vermindert. Landschaftsbildprägende Einzelbäume / Baumreihen und Baumgruppen werden soweit wie möglich erhalten.

Die im Plangebiet vorhandene Straßentrasse wird im Bereich des westlich gelegenen Waldbestandes entsiegelt, rekultiviert und neu aufgeforstet bzw. als Waldsaum ausgebildet, wodurch eine größere, zusammenhängende Waldfläche geschaffen werden kann. Im Waldbereich östlich der Ortslage „Lienkamp“ wird die vorhandene Straßentrasse aus der Nutzung herausgenommen. Hierdurch wird eine Anbindung der nördlich der Straße gelegenen Waldfläche an die südlich der Straße angrenzenden, größeren Waldbestände ermöglicht.

Durch die vorgesehenen Kompensations- und Begrünungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes wird die Arten- und Strukturvielfalt v. a. auf den Waldumbauflächen erhöht. Der Verlust von Biotop- und Nutzungstypen mit überwiegend geringer bis mittlerer Bedeutung der Biotopfunktion wird durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen im Plangebiet (Begrünungsmaßnahmen, Waldumbau bzw. Aufforstung, Entsiegelungs- und Rekultivierungsmaßnahmen) und auf externen Ausgleichsflächen (Entwicklung von Borstgrasrasen, ökologische Verbesserung bestehender Waldbestände vollständig kompensiert werden.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sollte eine Fällung von Bäumen außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum vom 01.10. - 28.02. des Jahres erfolgen, um die im Plangebiet eventuell vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Planvorhaben zerstört werden könnten, nicht zu beeinträchtigen.

Schutzgut Boden: Die Inanspruchnahme und Versiegelung von Böden wird auf das unvermeidbare Maß beschränkt, wo möglich erfolgt ein trassendeckender Ausbau der vorhandenen Straßen. Bodenversiegelungen außerhalb der zulässigen Verkehrsflächen werden ausgeschlossen. Zur Verbesserung der Bodenverhältnisse im Plangebiet tragen die Entsiegelungs- und Waldumbaumaßnahmen sowie die festgesetzten Gehölzpflanzungen infolge Verminderung der stofflichen und nichtstofflichen Belastung der Böden bei. Die plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen werden gemäß dem Prinzip der Multifunktionalität ebenfalls einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Bodenverhältnisse leisten.

Schutzgut Wasser: Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird in angrenzende Mulden eingeleitet und dort zur Versickerung gebracht bzw. von dort dem geplanten Regenrückhaltebecken zugeführt.

Schutzgut Landschaft: Die neue Straßentrasse erfährt insbesondere durch Einzelbaumpflanzungen, sowie nordwestlich der Ortslage „Lienkamp“ in einem Teilschnitt durch eine Abschirmungspflanzung, eine landschafts- und ortsgerechte Einbindung. Der Kreisverkehrsplatz wird ebenfalls landschaftsgerecht eingegrünt. Die Waldumbaumaßnahmen von Fichten- in Laubmischwaldbestände sowie die plangebietsexterne Kompensationsmaßnahmen bewirken eine Erhöhung der landschaftlichen Strukturvielfalt.

4.10 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Besonders erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens auf die planungsrelevanten Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie erhebliche Wechselwirkungen sind voraussichtlich nicht zu erwarten bzw. werden durch Festsetzungen und Regelungen im Bebauungsplan Nr. 81 vermieden, gemindert und durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes kompensiert.

Die zu erwartenden verbleibenden Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer verbleibenden Erheblichkeit beurteilt.

Schutzgut	Umweltauswirkungen bei Vorhabenrealisierung	Erheblichkeit
Mensch	Lärmimmissionen; Beeinträchtigung von Blickbeziehungen und der wohnumfeldbezogenen Erholung	nicht erheblich
Tiere und Pflanzen	Verlust von Biotoptypen mit hoher Bedeutung der Biotop- und Artenschutzfunktion	erheblich
Boden	Versiegelung, Befestigung und Störung des Wirkungsgefüges von Böden	erheblich
Grundwasser	Verminderung der Grundwasserneubildungsrate	nicht erheblich
Oberflächenwasser	Erhöhung und Beschleunigung des Oberflächenabflusses	nicht erheblich
Klima/Luft	Zerschneidung von Kaltluftentstehungsgebieten, Schadstoffimmissionen	nicht erheblich
Landschaft/Erholung	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der überregionalen Erholungsfunktion	nicht erheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	_____	nicht erheblich
Wechselwirkungen	Verlust von Boden durch Versiegelung <---> Verlust der Speicherfähigkeit von Niederschlagswasser	nicht erheblich

Tab. 1: Zusammenfassende Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 81 auf die Schutzgüter

5. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS

5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Realisierung der Planung sind die unter Punkt 4 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Diese Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen insgesamt als nur gering erheblich einzustufen.

5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung unterliegt der größte Teil des Plangebietes weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung. Die erhebliche Zerschneidungswirkung durch die vorhandene Straßentrasse im Bereich der Waldgebiete bleibt bestehen. Die Wohn- und Aufenthaltsqualität in der Ortslage „Lienkamp“ wird weiterhin durch den Verkehr erheblich beeinträchtigt. Die geplante Entlastung der Ortslage vom Durchgangsverkehr sowie eine bessere Verknüpfung der B 256 in Marienheide mit der L 306 sind nicht erreichbar. Der derzeitige schlechte Fahrbahnzustand der Straße bleibt erhalten. Die Verkehrssicherheit insbesondere von Erholungssuchenden auf den Rundwanderwegestrecken wird aufgrund der vorhandenen geringen Fahrbahnbreite beeinträchtigt. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden nicht statt.

6. ALTERNATIVENPRÜFUNG

Im Zuge der Entwurfserarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 81 wurden vom Ingenieurbüro Arnold insgesamt acht verschiedene Varianten der Straßenführung untersucht. Gewählt wurde eine Lösung, die zum einen durch Verschwengung der Trasse nach Norden zu einer Entlastung der Ortslage „Lienkamp“ vom Durchgangsverkehr führt und in der zum anderen soweit wie möglich der vorhandene Geländeverlauf aufgenommen und die vorhandene Straßenfläche zum trassendeckenden Ausbau der neuen Verkehrsflächen genutzt wird. Eine Vermeidung der Zerschneidung des westlichen Waldbereiches durch den neuen Trassenverlauf ist hierbei aufgrund der dort gegebenen Grundstücksverhältnisse nicht realisierbar.

7. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der Realisierung der im Bebauungsplan Nr. 81 festgesetzten Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Gemeinde Marienheide zuständig. Die Gemeinde benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass der Bebauungsplan Nr. 81 rechtswirksam geworden ist. Die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen wird von der Gemeinde Marienheide in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde überprüft.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Marienheide und dem zuständigen Amt für Bodendenkmalpflege gem. §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

Die Gemeinde Marienheide wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

8. BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, DIE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND

Grundlage für die ökologische Bewertung des Schutzgutes „Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt“ ist die „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (SPORBECK, O. UND FROELICH, N., 1991). Die Ermittlung des Eingriffswertes der dargestellten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgt für die Biotopfunktion in Anlehnung an das „Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktion“ (SPORBECK, O. UND FROELICH, N., 1991).

Die Beurteilung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten erfolgte nach der „Liste der geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007) gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG.

Die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses für Eingriffe in den Wald wurde nach der Veröffentlichung „Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV), 2008) durchgeführt.

Die Bewertung des Schutzgutes „Boden“ erfolgte nach der Veröffentlichung „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis“ (OBERBERGISCHER KREIS; UNTERE LANDSCHAFTS- UND BODENSCHUTZBEHÖRDE, 2007), der „Karte der schutzwürdigen Böden“ (GEOLOGISCHER DIENST NRW, 2004) und des „Baugrundgutachten BV: Verlängerung Klosterstraße / K 44 / K 45 / L 306 in 51709 Marienheide“ (OBERBERGISCHER KREIS; UNTERE LANDSCHAFTS- UND BODENSCHUTZBEHÖRDE INGENIEUR- GEOLOGISCHES BÜRO BOHNÉ, 2008).

Der Beurteilung der zusätzlichen Schadstoff- und Lärmbelastungen aufgrund einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch den Aus- und Neubau der Straße wurde die Verkehrsuntersuchung zum Bau der K 45n zwischen L 306 und Höfeleer Kreuz (BRILON BONDZIO WEISER INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESEN MBH, Mai 2009) zugrunde gelegt.

Bei der Zusammenstellung der im Umweltbericht aufgeführten Angaben zu den einzelnen Umweltschutzgütern sind bisher keine Schwierigkeiten aufgetreten.

9. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu. Die gegenwärtige Situation der Umwelt im Plangebiet wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens werden abschließend entsprechend dem heutigen Planungsstand des Bebauungsplanes Nr. 81 beurteilt.

Die Gemeinde Marienheide beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 mit der Zielsetzung, die bereits bis zum sog. „Höfeleer Kreuz“ ausgebaute Klosterstraße fortzuführen und eine Verbindung zwischen der B 256 in „Marienheide“ und der im Osten verlaufenden Landstraße L 306 zu schaffen. Vorgesehen ist der Ausbau der Straße vom „Höfeleer Kreuz“ aus bis zur Ortslage „Straße“. Dort erfolgt die Verknüpfung mit der Kreisstraße K 45, die ebenfalls ausgebaut werden soll. Des Weiteren ist der Bau eines Regenrückhaltebeckens geplant.

Vorgesehen ist die Ausweisung von ca. 2,04 ha Verkehrsflächen, ca. 17,7 ha landwirtschaftlicher Fläche, ca. 1,70 ha Waldfläche sowie 0,05 ha Fläche für Versorgungsanlagen.

Mögliche Beeinträchtigungen des Menschen, seiner Gesundheit und seiner Wohnverhältnisse durch die geplanten baulichen Maßnahmen werden insgesamt als gering eingestuft. Die Verlegung der Straßentrasse nördlich der Ortslage „Lienkamp“ führt zur Entlastung der Ortslage vom Durchgangsverkehr und somit zu einer erheblichen Verbesserung der Wohnqualität.

Die Beeinträchtigungen der Biotop- und Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen durch das Planvorhaben sind insgesamt als gering bis mittel zu beurteilen, da zumeist ökologisch geringer- bis mittelwertige Landschaftsbestandteile betroffen sind. Die anlage- und baubedingte Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen mit mittlerem bis starkem Baumholz ist als erheblicher und nachhaltiger Eingriff zu beurteilen. Eine Kompensation kann durch die vorgesehenen landwirtschaftlichen Maßnahmen erzielt werden.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §§ 19 und 42 BNatSchG und aufgrund der Vorgaben von FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich, da es keine konkreten Hinweise auf streng geschützte Arten und/oder sonstige prüfungsrelevante

geschützte Arten im Plangebiet geben, die planungs- bzw. eingriffsrelevant betroffen sein könnten. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sollte jedoch eine Fällung von Bäumen außerhalb der Brutzeiten (01.10. - 28.02.) erfolgen.

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 1 „Marienheide - Lieberhausen“. Für den östlichen Planbereich ist das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden Elementen“ dargestellt. Eine Buchengruppe im Westen des Plangebietes ist als Geschützter Landschaftsbestandteil (LB 17) und eine Eichengruppe im Bereich der Ortslage „Straße“ als Naturdenkmal (ND 14) ausgewiesen. Der LB und das ND sind nicht von der Planung betroffen. Östlich der Ortslage „Lienkamp“ ist entlang der Gemeindestraße und im weiteren Verlauf entlang der K 45 die Anpflanzungsmaßnahme A 13 (Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Baumreihen, Alleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Gehölzgruppen, Gehölzstreifen, Ufergehölzen) festgesetzt. Der Bebauungsplan sieht hier die Pflanzung einer Baumreihe vor.

Gemäß Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) liegen die schutzwürdigen Biotope BK-4811-142 „Nebenbach der Lingsse südöstlich Wernscheid“ und BK-4911-022 „Wipperrau zwischen Holzwypper und Wipperfluss“ mit kleinen Teilflächen im nördlichen bzw. südlichen Plangebiet. Beide Biotope werden jedoch vom geplanten Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Für die Tier- und Pflanzenwelt hat das übrige Plangebiet aufgrund seiner Habitatausstattung und der bestehenden Vorbelastungen und Störungen durch die angrenzenden Siedlungsbereiche und Straßen eine durchschnittliche Bedeutung.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Wupper und Wipper bei Wipperföhr“ (DE-4810-301), das in ca. 250 m Entfernung südlich des Plangebietes liegt und mit dem Naturschutzgebiet „Wipperrau Eulenbecke“ lagernäßig nahezu identisch ist, bzw. maßgeblicher Bestandteil dieses FFH-Gebietes durch das Planvorhaben werden nach derzeitigem Erkenntnisstand ausgeschlossen.

Beim anstehenden Boden (Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde) handelt es sich gemäß der Veröffentlichung „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis“ (OBERBERGISCHE KREIS; UNTERE LANDSCHAFTS- UND BODENSCHUTZBEHÖRDE, 2001) um einen Boden der Kategorie I, d.h. einem Boden mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturschutzes. Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden (GEOLOGISCHER DIENST NRW, 2004) wird die Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde aufgrund ihres Biotopentwicklungspotenzials der Schutzwürdigkeitsstufe 2 (sehr schutzwürdig) zugeordnet.

Der Boden wird durch Versiegelung erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Die vollständige Kompensation der Bodenversiegelung ist durch die vorgesehenen Entsiegelungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes nicht möglich. Die plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen tragen zur Verbesserung der Bodenverhältnisse bei, so dass hiermit eine ausreichende Kompensation für die Eingriffe in das Schutzgut Boden erzielt werden kann.

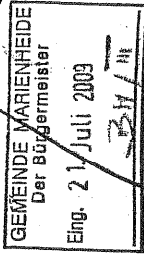
Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aufgrund der ermittelten Vorbelastung des Raumes (vorhandene Straße, Siedlungsstrukturen) und aufgrund des relativ geringen Anteils an Landschaftsbild gliedernden und -belebenden Elementen als gering bis höchstens mittel einzustufen. Die vorgesehenen umfangreichen Maßnahmen zur landschaftsgerechten Neugestaltung tragen zur landschafts- und ortsgerechten Einbindung des Straßenkörpers und seiner Bauwerke in die Umgebung bei.

Das im Waldbereich östlich der Ortslage „Lienkamp“ befindliche ausgewiesene Bodendenkmal (teilweise noch erhaltenes, ehemaliges Hohlwegbündel als Rest einer erstmals überörtlich bedeutenden Straße von Köln nach Leipzig) wird von der Planung nicht betroffen. Der Bodendenkmalbereich soll in südlicher Richtung erweitert werden, um die alte Trasse, die ehemals auch Bestandteil des Hohlwegbündels war, einzuschließen.

Die Beeinträchtigungen der übrigen Schutzgüter und Landschaftsfunktionen (Wasserverhältnisse, bioklimatische und lufthygienische Verhältnisse) sind als nicht erheblich einzustufen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffe sind geeignete Maßnahmen vorgesehen. Die Kompensation kann durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet sowie durch plangebietsexterne Kompensationsmaßnahmen in ausreichendem Umfang gemäß der durchgeführten Ermittlung des Eingriffs- und Ausgleichswertes erreicht werden.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass besonders erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten sind bzw. durch Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 81 sowie sonstige vertragliche Regelungen über die Durchführung plangebietsexterner Kompensationsmaßnahmen vermieden, gemindert und kompensiert werden.



- Sie erreichen das Dienstgebäude mit den Buslinien des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg, Haltestelle Rathaus.
→ Zum Parken nutzen Sie bitte die Parkmöglichkeiten am Kreishaus und die Parkhäuser in unmittelbarer Umgebung des Dienstgebäudes

Auskunft erteilt: Herr Eberz

Zimmer-Nr.: 1.08

Geschäftszeichen: 61/1

Durchwahl:

Tel. (0 22 61) 88- 6113

Fax (0 22 61) 88- 6104

Datum: 16.07.2009

An den
Bürgermeister der
Gemeinde Marienheide
Postfach 12 20
51704 Marienheide

Bauleitplanung der Gemeinde Marienheide

hier: FNP - 72. Änderung im Bereich Klosterstraße
im Parallelverfahren mit der Aufstellung des

BP. Nr. 81 "Fortführung Klosterstraße, Teil II"

-Beteiligung gemäß § 4, Absatz 1 BauGB-

Ihr Schreiben vom 16.06.2009; Az.: 61 26-81 / schr.

Von Seiten des Oberbergischen Kreises wird zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes, in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 wie folgt Stellung genommen:

aus landchaftspfegerischer Sicht

Gegen die Planung bestehen aus fachplanerischer Sicht keine Bedenken.

Für die Durchführung der Umweltprüfung, die Erarbeitung des Umweltberichtes und die Abwägung ist festzustellen, dass hier derzeit keine besonderen landchaftspfegerischen Daten, Informationen oder Anforderungen für bzw. an die Planung und den Planungsbereich vorliegen. Mit den, zum Verfahrensabschnitt vorgelegten Entwurfsfassungen der Umweltberichte, ist den im Plangebiet tangierten und zu berücksichtigenden landchaftspfegerischen Belangen im wesentlichen entsprochen. Darüber hinaus ist die Notwendigkeit einer weitergehenden Detaillierung von Umweltbericht und Umweltprüfung für die tangierten landchaftspfegerischen Belange derzeit nicht erkennbar bzw. nicht erforderlich. Sollten darüber hinaus ergänzende fachplanerischen Unterlagen zur verfahrensbedingten Fortschreibung von Umweltbericht und Umweltprüfung benötigt werden, bitte ich diese kurzfristig in gemeinsamer Bestandsaufnahme zu ermitteln bzw. festzulegen. Im Zuge der weiteren Konkretisierung der Planung und des formellen Planaufstellungsverfahrens weise ich schon jetzt auf die erforderliche Abstimmung des Vorhabens mit dem Beirat bei meiner Unteren Landschaftsbehörde hin.

fnp 72 and bp nr 81 fortführung klosterstr. obk 16.07.09.doc
Kreisplanungskarte Köln Sparkasse Gummersbach-Bergeneustadt
Kto. 0 341 000 109 Kto. 190 413
BLZ 370 502 99 BLZ 384 500 00
IBAN DE 23 1705 0209 0041 0001 09 IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
SWIFT CODE: 231705
Bitte beachten Sie: Wir haben gleitende Arbeitszeit. Sie erreichen uns am besten telefonisch montags - freitags von 8.30 - 12.00 Uhr und montags - donnerstags von 14.00 - 15.30 Uhr

Besprechzeiten:

Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Do. 13.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

Hinweis

Im Geltungsbereich des Vorhabens stehen die Inhaltsbestimmungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 1 "Marienheide / Lieberhausen" des Oberbergischen Kreises (Landschaftsschutzgebiet / Anpflanzungsmaßnahme A 13 "Baumreihe aus Bergahorn") der im aktuellen Verfahren dargestellten 72. Änderung des Flächennutzungsplanes / Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 81 der Gemeinde Marienheide nicht entgegen. Sie treten jedoch erst mit Inkrafttreten einer bauleitplanerischen Satzung außer Kraft.

aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Das anfallende Regenwasser soll überwiegend über die Schulter entwässert werden. Es ist aber auch vorgesehen, ein Regenrückhaltebecken anzulegen. Hier ist noch zu klären, wohin der Ablauf des Beckens geleitet wird. Hierzu ist rechtzeitig die Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde durchzuführen das ggfls. eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist.

aus bodenschutzrechtlicher Sicht

Gegen das Planvorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es sollten jedoch folgende Hinweise beachtet werden:

Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmewerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt jedoch nicht vor.

Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Pangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Im Bereich des Plangebietes - insbesondere süd. der Ortslage Lienkamp - liegen gemäß der Kartierung des Geologischen Landesamtes von 1998 als besonders schutzwürdige Böden beinahe ausschließlich eine besonders wertvolle Rolle und entsprechen gemäß der Vorschläge der Unteren Bodenschutzbehörde zur Einrichtung von Ökotonen im Rahmen der Bauleitplanung den Böden der Kategorie II, die grundsätzlich nicht ausgleichbar sind. Daher empfehle ich als Ausgleich für eine unvermeidbare Inanspruchnahme dieser Flächen die Beachtung der vorgenannten Vorschläge zu den dort aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen.

aus artenschutzrechtlicher Sicht

Unter der Voraussetzung, dass die Beseitigung der Bäume und sonstigen Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit erfolgt, bestehen artenschutzrechtlich keine Bedenken gegen die Planung.

aus der Sicht des Kreistiefbauamtes

Grundsätzlich bestehen seitens des Bausträgers der Kreisstraßen Nr. 44 und 45 keine Bedenken. Die Plangrundlage der Straßentrasse wurde in Abstimmung mit dem Oberbergischen Kreis erstellt. Nachträgliche Änderungen sind jedoch im Detail mit der Abteilung Tiefbau des OBK abzustimmen.

aus polizeilicher Sicht

Gegen das Vorhaben bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken. Der Ausbau der Klosterstraße im bereits fertig gestellten Bereich ist sehr komfortabel und verkehrssicher gestaltet. Der Ausbau für den Teil II ist in der gleichen Weise vorgesehen und kann aus polizeilicher Sicht nur begrüßt werden. Erhebliche Verkehrssicherheitsprobleme sind jedoch an anderen Stellen zu erwarten, die mit dem Ausbau der Klosterstraße Teil II nicht in direkter Verbindung stehen, aber auch nicht losgelöst davon betrachtet werden können.

Nach der Fertigstellung der „Südmühlgang Meinerzhagen“ werden künftig ganz erhebliche Verkehrsmengen auf die Landstraße L 306 verlagert, die im weiteren über die dann sehr attraktive „Klosterstraße“ in Richtung des Kreisverkehrsplatzes Marienheide, Bundesstraße B 256 abfließen werden. In der entgegen gesetzten Richtung werden ebenfalls erhebliche Verkehrsmengen mit dem Ziel BAB - Anschlussstelle Meinerzhagen zu erwarten sein. Wie bereits dargestellt, wird nach Fertigstellung der gesamte Straßenzug „Klosterstraße“ sehr verkehrssicher ausgebaut sein, es sind / werden separate Rad-/Gehweganlagen und Kreisverkehrsplätze an relativ unbedeutenden Knotenpunkten angelegt. Der wichtigste und auch heute schon unfallträchtigste Knoten in diesem neuen Straßenzug wird der Einmündungsbereich Landstraße L 306/ Kreisstraße K 45 sein, der weitgehend in seinem jetzigen Zustand bleiben soll. Bei einer Zunahme des Verkehrs ist auch eine Zunahme der Verkehrsunfälle zu erwarten. Die Erfahrungen der zuständigen Behörden sind seit Jahren konstant die gleichen, nämlich dass das Unfallaufkommen an solchen Knoten höher liegt und die Unfallfolgen deutlich gravierender sind als an sicher gestalteten Knoten (z.B. planfreie Knoten oder Kreisverkehre). Die topografische Lage - 6 % Gefälle und 3 Fahrstreifen auf der Landstraße L 306 - dieses Knotens kann sich auf das Unfallgeschehen zusätzlich ungünstig auswirken.

In diesem Einmündungsbereich haben sich in der Zeit vom 01.01.2000-30.06.2009 elf Verkehrsunfälle mit insgesamt zwei Verkehrstoten, drei schwer und fünf leicht verletzten Personen ereignet.

Der Rad-/Gehweg entlang der Kreisstraße K 45 soll vor diesem Knoten enden. Radfahrer, die auf der Kreisstraße 45 fahrend auf diesen Knoten treffen, haben keine Möglichkeit, sicher nach links in die Landstraße 306 abzubiegen, sie müssen 3 Fahrstreifen überqueren, wenn sie in Richtung Meinerzhagen weiter fahren wollen. Aus polizeilicher Sicht sollte daher der vorgenannte Knotenpunkt in der Gesamtplanung Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus werden von hier aus derzeit keine weiteren Anregungen zur Planung vorgebracht bzw. keine weiteren Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung / des Umweltberichts gestellt.

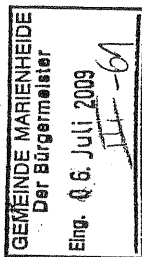
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Eberz)



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Gemeinde Marienheide
Gemeindeentwicklung/-planung
Postfach 12 20
51704 Marienheide



Datum: 02. Juli 2009
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
55.52.1-2009-457
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Andreas Jablonski
arnsberg.nrw.de
Telefon: 0231/5410-3674
Fax: 0231/5410-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

72. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr.
81 "Fortführung Klosterstraße Teil 2"
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Schreiben vom 16.06.2009 -61.26-81/schr.-

Sehr geehrte Damen und Herren,
das o. g. Plangebiet befindet sich über einem inzwischen erloschenen
Bergwerksfeld.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planungsflä-
che kein einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Mit bergbauli-
chen Nachwirkungen auf die Planungsfläche ist danach nicht zu rech-
nen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

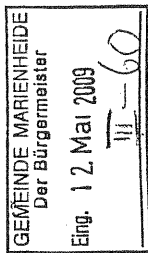
Jablonski
(Jablonski)

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg
Telefon: 02931 82-0
poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 - 12.00 Uhr,
und 13.30 - 16.30 Uhr
freitags bis 15.10 Uhr

Konto der Landeskasse Düs-
seldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED1
Umsatzsteuer ID:
DE 123878657

982-001-01.2009



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 • 53115 Bonn

Gemeinde Marienheide
Der Bürgermeister
-Untere Denkmalbehörde-
Frau Krüger
Hauptstraße 20
51709 Marienheide

Datum und Zeichen bitte stets angeben
11.05.2009
982.333-43/20-GM112

Wegener
Tel.: (02 28) 98 34- 182
Fax: (02 21) 8284-0365
Wolfgang.Wegener@lvr.de

Schutz und Pflege von Bodendenkmälern, Fortführung der Denkmalliste; hier:
Änderung des Schutzbereiches

Sehr geehrte Frau Krüger,

nach unserem Ortstermin mit den Planungsbehörden, darf ich Ihnen heute in der An-
lage eine Karte mit dem veränderten Schutzbereich und ein korrigiertes Blatt 1 der
Denkmalsbeschreibung zusenden. Für das weitere Verfahren ist es wichtig, dass ich
bei der Umsetzung der Planung frühzeitig informiert werden, um, wie vereinbart, bei
der Anlage des Straßenkörpers eine archäologische Sondage, bzw. ein Profil des ü-
berschütteten Hohlweges aufzunehmen. die muss in den Nebenbestimmungen der
Genehmigung aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wegener
W. Wegener
(LOVR/a.A.)

Anlagen

Besucherschrift: ☐ 53115 Bonn - Endenicher Straße 133
☐ 53115 Bonn - Endenicher Straße 129 und 129a
Besuchszeit: Mo. - Fr. 9.00 - 15.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung
Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße • Linien 621, 634, 636, 637, 638, 639, 800, 843, 845
DB-Hauptbahnhof Bonn

Zahlungen nur an den Landschaftsverband Rheinland - Finanz-
buchhaltung - 50665 Köln auf eines der untenstehenden Konten
Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00)
Postbank Niederrhein Köln 5 64-6 01 (BLZ 370 100 50)

Bodendenkmalblatt: GM 112

Gemeinde:	Marienheide	Kreis:	Oberbergischer Kreis	Ortsteil:	Lienkamp
Kennziffer:	374 024	Reg.Bez.:	Köln		
Lage, r/h	34.00 547 - 34.00 678	DGK 5:	34.00/56.62		
	56.63 232 - 56.63 275	TK 25:	4911		
Bodendenkmal	: Hohlweg, Heidenstraße				
Zeitstellung	: Mittelalter, Frühneuzeit				
Ortsarchiv-Nr.	: 1784 001				
Bearbeiter	: W. Wegener				
		Datum:	26.02.2009		

Kataster: (Gemarkung; Flur; Flurstück)

Marienheide; 17; 15, 16.

(Sachstand der Flurkarte Oktober 2008, die Flurstücke sind in Teilbereichen betroffen, Karte 2)

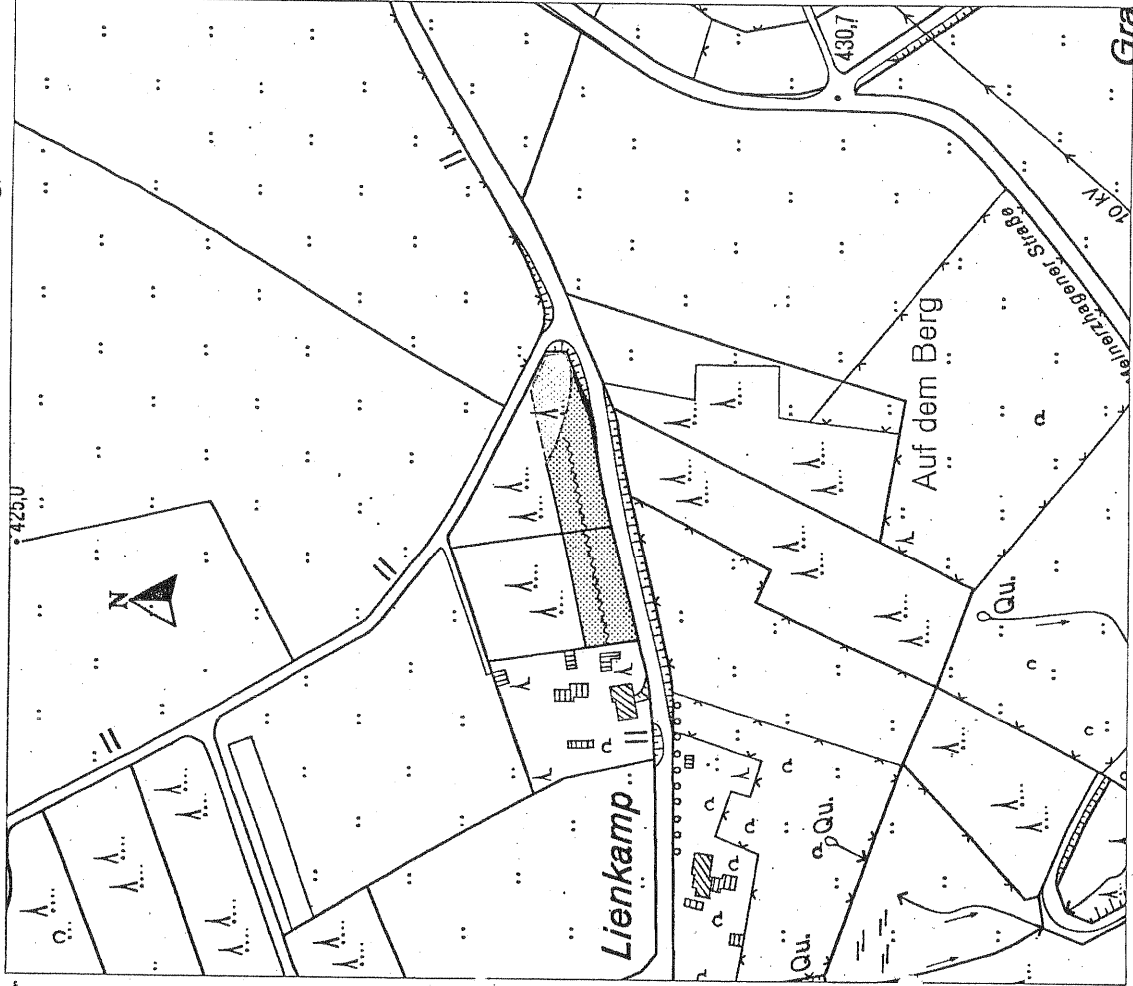
Eigentümer / Pächter:

Die Eigentümer der genannten Flurstücke wurden vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland nicht ermittelt. Ist der Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter betroffen, entscheidet über das Eintragungsverfahren anstelle der Unteren Denkmalbehörde die Bezirksregierung (§ 21 Abs. 4 DSchG NW i.V.m. § 4 DLV). Dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ist darüber Meldung zu machen.

Denkmalbeschreibung:

Eine der bedeutenden vorgeschichtlichen und mittelalterlichen Fernstraßen ist die Heidenstraße, die in ost-westlicher Richtung von Leipzig bis an den Rhein führte. Von Attendorf kommend verlief sie über Meinerzhagen, die westfälisch, rheinische Grenze passierend, über Marienheide nach Köln.

Ein Abschnitt dieser Straße verlief im östlichen Stadtgebiet von Marienheide an Lienkamp vorbei. In dem östlich gelegenen Fichtenwald ist eine Hohlwegtrasse gut erhalten. Zu beiden Seiten sind als leichte Senken weitere Trassen zu erkennen. Der östliche Abschnitt, Parzelle 16, zum Wirtschaftsweg hin, ist durch Abfall und Baumschnitt verfüllt. Eine weitere Störung liegt im mittleren Bereich, an der Grenze zur Parzelle 15.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte

Maßstab 1 : 25000

Stand: 03/2009

Reduzierte Fläche
Schutzbereich



Landschaftsverband Rheinland
Amt für Bodendenkmalpflege im
Rheinland
Abteilung Archiv
Tel.: 0228/9834-182
FAX: 0228/60465302

- Auf der Grundlage dieser Informationen ist dann zu prüfen, abzustimmen und zu entscheiden, in welchen Bereichen weitergehende Ermittlungen zur Konkretisierung der archäologischen Befundsituation und Klärung der Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NW mittels vorbereitender archäologischer Sachverhaltsermittlung erforderlich werden. Von der Notwendigkeit derartiger Untersuchungen ist schon beim derzeitigen Kenntnisstand auszugehen. Diese Untersuchungen sind nach Maßgabe einer Grabungserlaubnis gem. § 13 DSchG NW auf Veranlassung des Planungsträgers durchzuführen.
- Das Ergebnis der Recherchen und Untersuchungen ist im Umweltbericht darzulegen.

Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit dem geplanten Vorhaben Belange des Bodendenkmal-schutzes entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 DSchG NW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW ist dabei Rechnung zu tragen.

Gemäß § 11 DSchG NW haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dieses Ziel gilt es durch geeignete Darstellungen bzw. Festsetzungen in den Bauleitplänen zu erreichen.

Für Rückfragen und die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise - auch in einem gemeinsamen Gespräch - stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Ursula Francke)